

Härtefallfonds FAQs

Was ist der Härtefallfonds?

1 Der Härtefallfonds wurde als Soforthilfe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geschaffen um bäuerliche Existenzen zu sichern. Dieser ist geteilt in die Phase 1, welche als erste Maßnahme die Kleinstunternehmen in der Wirtschaft, aber auch land –und forstwirtschaftliche Betriebe, die vor dem Aus stehen, unterstützt (Antragsstellung möglich seit 30. März 2020). In der Phase 2 wurden sowohl die Anspruchsberechtigung (zB auch Nebenerwerbsbetriebe) als auch die finanziellen Zuschüsse erweitert (Antragsstellung ab 16. April 2020).

Wie kann ich einen Antrag im Härtefallfonds stellen?

2 Die AMA hat eine Antragstellung über www.eama.at erarbeitet, wo die betroffenen Betriebe unbürokratisch ihre Anträge einbringen können. Voraussetzung ist ein eAMA Zugang. Wer noch keinen eAMA Zugang hat, muss sich diesen zuteilen lassen. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer www.stmk.lko.at und auf www.ama.at.

Wer ist anspruchsberechtigt?

3 Unterstützt werden in beiden Auszahlungsphasen folgende Betriebsarten:

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen
- Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z. B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen)
- Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann.

Unter welchen Bedingungen kann ein Betrieb unter Bezug auf eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 betroffen sein?

Bei einem behördlich angeordneten Betretungsverbot von COVID-19. Aufgrund eines Umsatzeinbruches von mind. 50% zum Vergleichsmonat (Auszahlungsphase 1) oder zum Vergleichszeitraum (Auszahlungsphase 2). Eine Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften von mind. 50% zum Vergleichsmonat (Auszahlungsphase 1) oder zum Vergleichszeitraum (Auszahlungsphase 2).

Wie hoch ist der Zuschuss im Rahmen des Härtefallfonds?

5 Die Höhe der Soforthilfe im Rahmen des Härtefallfonds ist abhängig von der Auszahlungsphase:

Auszahlungsphase 1: Einheitswert von bis zu EUR 10.000 – Zuschuss EUR 500,-. Einheitswert von mehr als EUR 10.000 – Zuschuss EUR 1.000,-

Auszahlungsphase 2: Bis zu EUR 2.000 pro Monat Förderung (für die nächsten 3 Monate); Nebeneinkünfte werden gegengerechnet. Insgesamt bis zu EUR 6.000 pro Betrieb (3 Monate á EUR 2.000 – gilt für Phase 1 und 2 gemeinsam) würde ich streichen, da es in Frage 8 beantwortet wird

Beziehen sich die Fördervoraussetzungen immer auf den gesamten LW-Betrieb, oder werden diese auch erfüllt, wenn ein Teilbetrieb betroffen ist?

Die Fördervoraussetzungen wie Einheitswertgrenze und Umsatzgrenze beziehen sich auf den gesamten Betrieb. Als Förderwerber kann nur der Hauptbetrieb auftreten. Umsatzeinbruch und Kostenerhöhung beziehen sich auf den Gegenstand der Förderung, d.h. auf den Betriebszweig (siehe Punkt 3 der Richtlinie, zB die Privatzimmervermietung)

Ist ein gewerblich geführter Buschenschankbetrieb oder eine gewerblich geführte Zimmervermietung förderfähig?

Ja, im Härtefallfond Auszahlungsphase 2. Details sind derzeit offen.

Ich habe bereits im Härtefallfond Auszahlungsphase 1 beantragt, kann ich nun auch den Härtefallfond Auszahlungsphase 2 in Anspruch nehmen?

Ja, Zuschüsse aus der Auszahlungsphase 1 werden in der Auszahlungsphase 2 eingerechnet. Insgesamt ergibt sich ein maximales Zuschussvolumen von € 6.000,- pro Betrieb.

Ich habe ein Nebeneinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 und bin dadurch mehrfachversichert. Bin ich anspruchsberechtigt?

In der Auszahlungsphase 1 stellt die Mehrfachversicherung bzw. die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze mittels eines Nebeneinkommens einen Ausschlussgrund dar. In der Auszahlungsphase 2 kann ein Antrag gestellt werden.

Ich habe einen Milchvieh- und Urlaub am Bauernhof Betrieb. Bezieht sich der Umsatzeinbruch auf beide Betriebsbereiche?

Der Bezieherkreis der möglichen Antragsteller bezieht sich nicht auf Betriebe, wie Mutterkuhhaltung, Milchviehhaltung, Rindermast, Marktfruchtbetriebe, Schweinebetriebe, etc. Die geänderten allgemeinen (schwierigen) Marktbedingungen können aktuell nicht berücksichtigt werden. Ein Umsatzeinbruch von mind. 50% im Bereich Urlaub am Bauernhof ermöglicht jedoch, sofern alle weiteren Kriterien erfüllt sind, eine Antragsstellung.

Was versteht man unter Deminis-Beihilfen?

Eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln soll weder Auswirkungen auf Handel haben noch soll eine Verfälschung des Wettbewerbs drohen. Deshalb wird angenommen, dass Beihilfen bis zu den angeführten Beträgen (sogenannte De-minimis-Beihilfen, 20.000 EUR für Primärerzeuger und 200.000 EUR für Unternehmen/Forst) ohne Auswirkungen vergeben werden können. Für Fischereibetriebe gilt die Höchstgrenze in drei Jahren von 30.000 EUR.

Laut Härtefallfonds werden folgende Betriebskategorien als Unternehmen eingestuft (200.000 € Obergrenze):

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Betriebe, die Privatzimmer oder im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten

- Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber durch die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 nicht mehr zur Abholung kommt
Alle anderen Landwirte werden als Primärerzeuger eingestuft (20.000 € Obergrenze). Beispiele sind unter anderem Notstandsentschädigungen, Soziale Betriebshilfe, Kalbinnenaktion – Rinderzucht, Infrastrukturbeitrag 1408, qPlus 1408, etc.